

# **Bebauungsplan**

**“Akademiegärten“ in**

**Neuhausen auf den Fildern**

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

**Ergänzte Fassung vom 06.04.2016**



Detzel & Matthäus

Stuttgart, 06.04.2016

Stuttgart, 06.04.2016

**Auftraggeber:** **Gemeinde Neuhausen auf den Fildern**  
Schloßplatz 1  
73765 Neuhausen auf den Fildern

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Projektleitung:** Dr. Gunther Matthäus (Diplom Biologe)

**Bearbeitung:** Lukas Köstenberger (M. Sc. Zoologie)  
Jochen Blank (Diplom Biologe)

# INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	1
1.1	Rahmenbedingungen .....	1
1.2	Ziele und Aufgaben .....	1
1.3	Vorgehensweise .....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1	Begriffsbestimmung.....	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNATSCHG .....	6
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG .....	9
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	11
3.1	Lage im Raum .....	11
3.2	Gebietsbeschreibung.....	11
4	VORPRÜFUNG .....	13
4.1	Vorkommen relevanter Arten .....	31
5	VORHABEN .....	35
5.1	Vorhabensbeschreibung.....	35
5.2	Vorhabenswirkungen.....	37
6	MASSNAHMEN.....	39
6.1	Massnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	39
6.2	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	41
6.3	Sicherung der Massnahmen.....	45
6.4	Risikomanagement.....	45
7	DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	47
7.1	Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses .....	47
7.2	Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen.....	47
7.3	Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Art .....	48
7.3.1	Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population als Ausnahmevoraussetzung .....	48
7.3.2	Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands.....	48
8	ZUSAMMENFASSUNG.....	50
9	QUELLEN UND LITERATUR .....	52
10	ANHANG .....	57
10.1	Erfassungsmethoden.....	57
10.2	Formblätter nach RLBP .....	60

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS [47], verändert 2012).....	8
Abbildung 2:	Übersicht zur Lage des Untersuchungsgebietes.....	12
Abbildung 3:	Parkfläche im Süden des Plangebiets .....	12
Abbildung 4:	Blick auf das Bestandsgebäude im Norden des Plangebiets .....	12
Abbildung 5:	Nachweise der Artengruppe Vögel im Untersuchungsgebiet (dargestellt sind Arten der Vorwarnliste, Brutreviere von Arten von hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung wurden nicht nachgewiesen) (unmaßstäblich).....	32
Abbildung 6:	Einzelnachweise der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet. Ein Kleinquartier (Paarungs-/ Balzquartier) wurde im Bereich zwischen Tennisplatz und Bestandsgebäude nachgewiesen. Zwei weitere Paarungs-/Balzquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Wochenstuben konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden und eine Eignung als Winterquartier ist nicht erkennbar. Die nachgewiesenen Fledermausarten Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und zwei Langohr-Arten waren Nahrungsgäste. (unmaßstäblich).....	33
Abbildung 7:	Nachweise der Artengruppe Reptilien im B-Plangebiet (Zauneidechse) .....	34
Abbildung 8:	Städtebaulicher Entwurf „Akademiegärten“ in Neuhausen auf den Fildern (Stand: 17.11.2015, Architekturbüro Hähnig und Gemmeke, Stefan Fromm, Landschaftsarchitekt) .....	36
Abbildung 9:	Zauneidechsenhabitats im Eingriffsgebiet .....	42

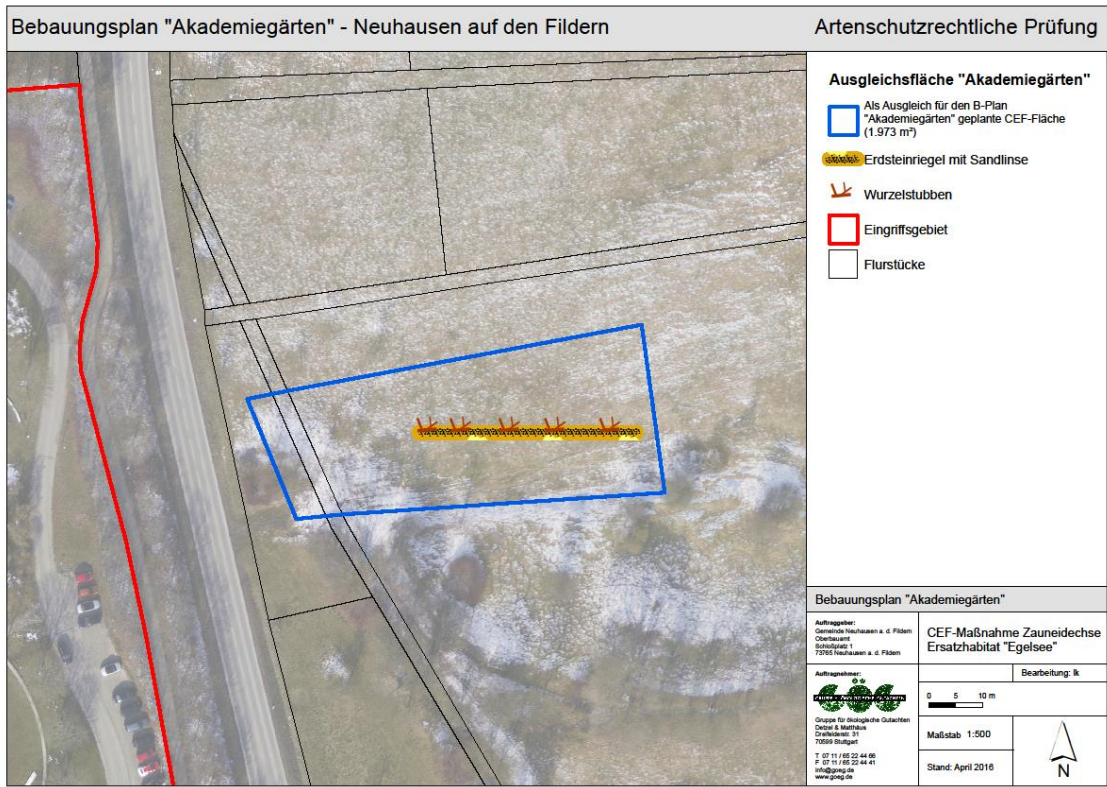


Abbildung 10: Als Ausgleich für den B-Plan „Akademiegärten“ geplante CEF-Fläche 43

Abbildung 11: Querschnitt eines Steinriegels mit umgebender Sandschüttung.....44

Abbildung 12: Muster für Anlage von Steinriegel mit Böschung .....44

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung der Vogelarten (in Anlehnung an RLBP 2011) ..... 15

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung der FFH-Arten (in Anlehnung an RLBP 2011 [14]) .....24

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....51

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel .....57

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse .....58

Tabelle 6: Reptilienerfassung .....59

# **1 EINFÜHRUNG**

## **1.1 RAHMENBEDINGUNGEN**

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern plant die Umwidmung des Areals Sparkassenakademie in ein Wohngebiet. Im Rahmen des Bebauungsplans ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## **1.2 ZIELE UND AUFGABEN**

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## **1.3 VORGEHENSWEISE**

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer fachlichen Abschichtung wurden Arterhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Haselmaus und Reptilien durchgeführt. Die Begehungen fanden zwischen Mai und September 2014 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT [27] dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden [27]. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten. Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT [27]). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt [35].

### Lokale Population

Die LANA [37] definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA [37] verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel [35]. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR [50] empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt [43]. Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS [43] ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem



vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte [43]. Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

### Tötungsverbot

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt die Legalausnahme für das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (s.o.) weiterhin erfüllt bleibt und es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt.

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg' [61]) kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen allerdings nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nicht anwendbar. Als Bewertungsmaßstab ist dem zu Folge die Tötung/Verletzung des jeweiligen Individuums heranzuziehen, und unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen als Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu betrachten. Für das im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermittelnde Tötungsrisiko gilt, dass erst eine signifikante Erhöhung desselben den Verbotstatbestand verwirklicht.

Für die Anwendung des o.g. Urteils in der Praxis hat das MLR [49] am Beispiel der Zauneidechse Hinweise zur Bewältigung dieses Konfliktes gegeben. Hiernach kann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmenkonzepte, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden, so dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird.

Der Beschluss des BVerwG vom 08.01.2014 (9 A 4.13, 'BAB A14 Colbitz' [60]) konkretisiert den Sachverhalt dahingehend, dass als Maßstab hinsichtlich der Verbotsverwirklichung das allgemeine Lebensrisiko des Individuum der jeweiligen Art herangezogen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um betriebsbedingte (Kollision mit Fahrzeugen) oder baubedingte Wirkungen handelt (vgl. RN 99). Wird durch gezielte Maßnahmen das für den jeweiligen Einzelfall ermittelte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt, besteht danach keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und somit kein Ausnahmeerfordernis für den Tötungstatbestand. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

### Tötungsverbot im Falle von Kollisionen

Nach LANA [37] führen betriebsbedingte Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht in jedem Fall zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1. Eine unvermeidbare Tötung einzelner Individuen (durch Kollision mit Fahrzeugen) reicht hierfür nicht aus. Vielmehr

muss das Tötungsrisiko durch ein Vorhaben signifikant erhöht sein. Dies muss wiederum im Einzelfall der jeweiligen betroffenen Art überprüft werden.

#### Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 8 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007[22], TRAUTNER et al. 2006 [59] und LOUIS 2009 [43].

#### Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT [27] ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS [43] gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS [43] durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in

regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes

##### *Europäische Vogelarten*

Das MLR [50] empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt, wobei im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes zwischen den Kategorien "ungünstig/unzureichend" (Arten der Vorwarnliste) und "ungünstig/schlecht" (Gefährdungskategorie 0 bis 3) unterschieden wird.

##### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 (1) BNATSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7 [64]) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103 [62]) verankert.

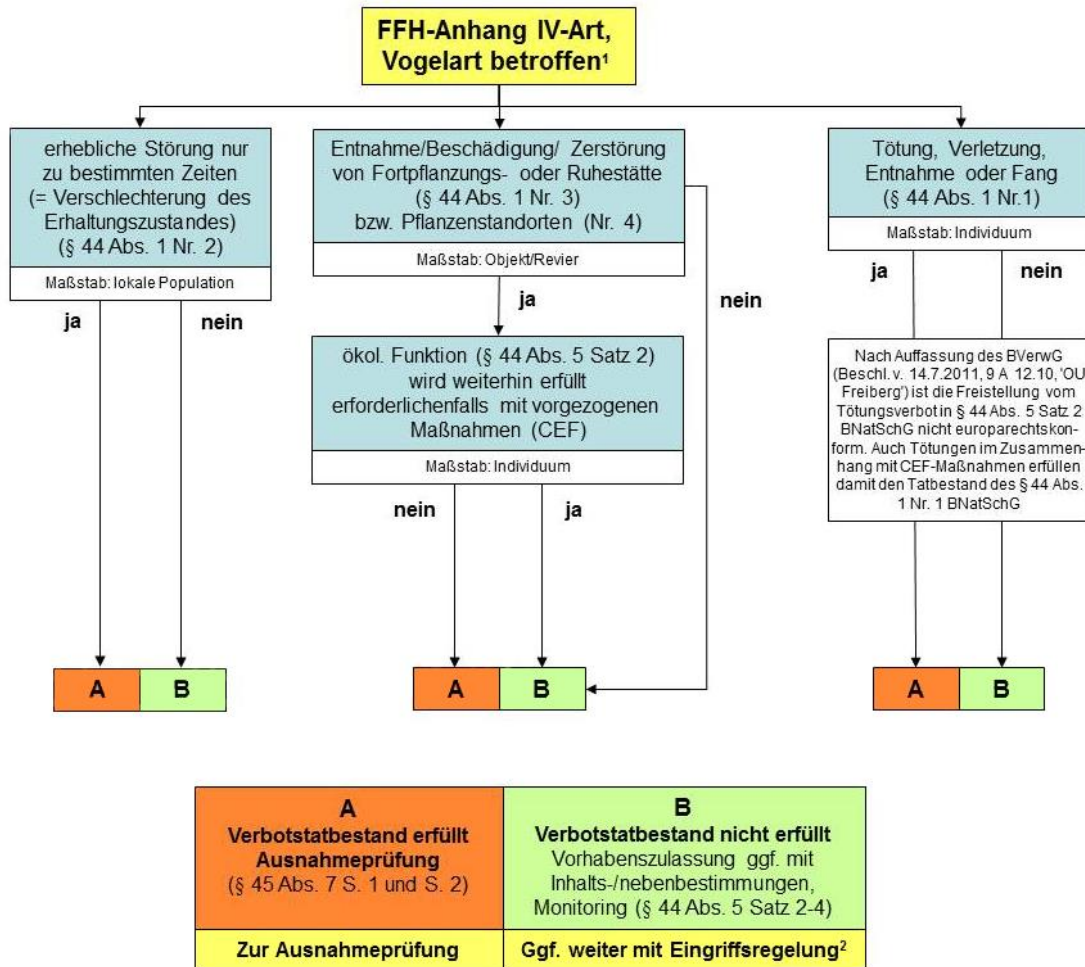
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft [62]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in

Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS [47], verändert 2012)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar<sup>1</sup> sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben be-

<sup>1</sup> Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14. 7. 2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg' [61]) kann der im BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit nichtig. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Praxis hat das MLR [50] am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Vorhabenrealisierung ohne Ausnahme möglich ist. Gleichwohl bleibt das Erfordernis bestehen, die konkrete Konfliktlage im Einzelfall mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständig. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

### **2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

#### **VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren<sup>1</sup> Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

#### **MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT [27] der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen

und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT [27]). Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

### **AUSNAHMEPRÜFUNG**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

### **3      UNTERSUCHUNGSGEBIET**

#### **3.1    LAGE IM RAUM**

Die Angaben zu den naturräumlichen Einheiten sind HUTTENLOCHER & DONGUS [34] entnommen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Filder und hier in der Untereinheit Innere Fildermulde. Die nördliche Grenze des Naturraums, mit einer Höhe von über 450 m, wird von dem Stufenrand zur Stuttgarter Bucht gebildet - der Südrand wird durch das dort wenig eingetieft Neckartal bestimmt. Auf der Hochfläche ist Ackernutzung vorherrschend. Im Neckartal bei Esslingen besteht ein Wein- und Obstbauschwerpunkt. Die Filder sind durch einen hohen Siedlungsflächenanteil gekennzeichnet.

#### **3.2    GEBIETSBESCHREIBUNG**

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand von Neuhausen auf den Fildern. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumannspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabewirkungen abgegrenzt. Je nach zu erwartendem Artvorkommen wurde hierbei ein Puffer von bis 150 m beidseitig der geplanten Trasse berücksichtigt.

Das Gebiet wird von einem Wechsel unterschiedlicher Strukturen geprägt. Im Norden grenzt das Gebiet an den Siedlungsraum von Neuhausen auf den Fildern. Im Westen und im Süden liegen Waldstrukturen. Im Süden grenzen an den Wald weiträumige Ackerflächen an. Im östlichen Gebietsabschnitt sind typische Offenlandstrukturen mit Weideflächen vorzufinden. Auch Mähwiesen sind im Osten des Gebiets zu finden. Im zentralen Bereich des Eingriffsgebiet liegen die Gebäudekomplexe der Sparkassenakademie, südlich Parkflächen und über die gesamte Fläche verteilt Grünstrukturen.



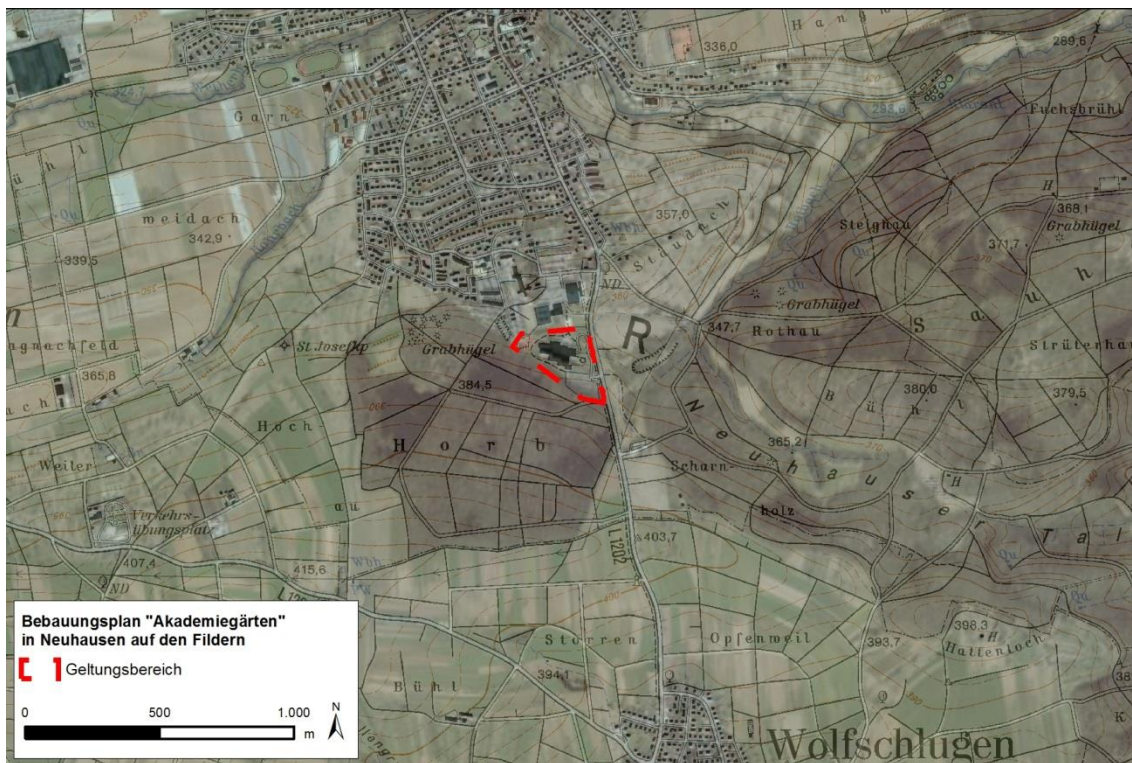


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des Untersuchungsgebietes



Abbildung 3: Parkfläche im Süden des Plan-gebiets



Abbildung 4: Blick auf das Bestandsge-  
bäude im Norden des Plan-  
gebiets

## 4 VORPRÜFUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung an Hand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Grundlagendaten für den bekannten Planungsraum standen keine zur Verfügung.

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln, Fledermäusen sowie Haselmaus und Zauneidechse als erforderlich erachtet und durchgeführt. Im Falle dieser Arten wird auf eine Bewertung der Abschichtungskriterien 'Verbreitung' und 'Habitatpotenzial' verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Vorkommen im Zuge der Erfassung nachgewiesen wird. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen. Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Mäusebussard, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzmilan und Waldkauz stellt das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsintensität und der als Nahrungshabitat gut geeigneten Ausstattung der Umgebung keinen essentiellen Habitatbestandteil dar.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhrlich-/Staudenbrüter (Nest in Röhrlichen und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Fol-

gende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Da die Rufe der Fledermausarten Braunes und Graues Langohr auf Grund des großen Überschneidungsbereichs nur schwer zu differenzieren sind, erfolgte eine Zuordnung der Lautäußerungen ausschließlich auf Gattungsniveau.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung der Vogelarten (in Anlehnung an RLBP 2011)

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Amsel	A	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: zw
Auerhuhn	Ah		-	1		-2	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Bachstelze	Ba	h/n	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: h/n
Baumfalke*	Bf		-	3	3	0	-	Z	s	-	Kein Vorkommen
Baumpieper*	Bp		-	3	V	-2	-		b	-	kein Vorkommen
Blässhuhn*	Br	-	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Blaumeise	Bm	h	B			0	GÖG (2014)		b	FD=5 m	G: h
Braunkehlchen*	Bk		-	1	3	2	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Buchfink	B	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: zw
Buntspecht	Bs	h	B			0	GÖG (2014)		b	FD=20m	Nein, Nachweise (2 Brutreviere) liegen außerhalb (ca. 25m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Dohle*	D		-	3		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Dorngrasmücke	Dg	zw	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Drosselrohrsänger*	Drs		-	1	V	-1	-		s	-	Kein Vorkommen
Eichelhäher	Ei	zw	N			0	GÖG (2014)		b	-	Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Eisvogel*	Ev		-	V		0	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Elster	E	zw	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Erlenzeisig	Ez	zw	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Fasan	Fa	b	-				-		b	-	Kein Vorkommen
Feldlerche*	Fl		-	3	3	-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Feldschwirl	Fs	b	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Feldsperling	Fe	h	B	V	V	-1	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: h
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Fitis	F	b	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Flussregenpfeifer*	Frp		-	V		0	-		s	-	Kein Vorkommen
Flussseeschwalbe*	Fss		-	V	2	+2	-		s	-	Kein Vorkommen
Flussuferläufer*	Ful		-	1	2	-2	-	Z	s		Kein Vorkommen
Gänsesäger*	Gäs		-	R	2	◇	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Gartenbaumläufer	Gb	h/n	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Gartengrasmücke	Gg	zw	B			0	GÖG (2014)		b	-	G: zw
Gartenrotschwanz	Gr	h	N	V		-1	GÖG (2014)		b	FD=20m	G: h
Gebirgsstelze*	Ge		-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Gelbspötter	Gp	zw	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Gimpel	Gim	zw	B	V		-1	GÖG (2014)		b	-	G: zw
Girlitz	Gi	zw	B	V		-1	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: zw
Goldammer	G	b(zw)	B	V		-1	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: b
Grauammer*	Ga		-	2	3	-2	-	Z	s	-	Kein Vorkommen

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Graugans	Gra		-			+2	-		b	-	Kein Vorkommen
Graureiher*	Grr		-			+2	-		b	-	Kein Vorkommen
Grauschnäpper	Gs	h/n	B	V		-1	GÖG (2014)		b	FD=20m	G: h/n
Grauspecht*	Gsp		-	V	2	-1	-	l	s	-	Kein Vorkommen
Grünfink	Gf	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: zw
Grünspecht*	Gü		N			0	GÖG (2014)		s	FD=60m	Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Habicht *	Ha		-			0	-		s	-	Kein Vorkommen
Halsbandschnäpper*	Hb		-	3	3	-1	-	l	s	-	Kein Vorkommen
Hänfling	Hä	zw	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Haubenlerche*	HI		-	1	1	-2	-		s	-	Kein Vorkommen
Haubenmeise	Hm	h	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Haubentaucher*	Ht		-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Hausrotschwanz	Hr	g	B			0	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: g
Haussperling	H	g	B	V	V	-1	GÖG (2014)		b	FD=5m	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 16m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Heckenbraunelle	He	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 30m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Heidelerche*	Hei		-	1	V	-2	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Höckerschwan*	Hö		-			+1	-		b	-	Kein Vorkommen
Hohltaube*	Hot		-	V		-1	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Kernbeißer	Kb	zw	-			0	GÖG (2014)		b	-	G: zw
Kiebitz*	Ki		-	2	2	-2	-	Z	s	-	Kein Vorkommen
Klappergrasmücke	Kg	zw	B	V		-1	GÖG (2014)		b	-	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 30m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Kleiber	Kl	h	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: h
Kleinspecht	Ks	h	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Kohlmeise	K	h	B			0	GÖG (2014)		b	FD=5m	G: h
Kolkrabe	Kra	f	-			+2	-		b	-	Kein Vorkommen
Kormoran*	Ko		-			+2	-		b	-	Kein Vorkommen
Kornweihe*	Kw		-	1	2	0	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Krickente*	Kr		-	1	3	-2	-	Z	b	-	Kein Vorkommen

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Kuckuck*	Ku		-	3	V	-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Lachmöwe*	Lm		-	3		-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Löffelente	Lö		-	2	3	0	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Mauersegler*	Ms	g	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Mäusebussard*	Mb		-			0	-		s	-	Kein Vorkommen
Mehlschwalbe*	M		-	3	V	-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Misteldrossel	Md	zw	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Mittelspecht*	Msp		-	V		0	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B			+1	GÖG (2014)		b	-	G: zw
Nachtigall	N	b	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Nachtreiher	Nr		-	R	1	-	-		s	-	Kein Vorkommen
Neuntöter*	Nt		-	V		-1	-	I	b	-	Kein Vorkommen
Nilgans	Nig		-			-	-			-	Kein Vorkommen
Pfeifente	Pfe		-		R	-	-		b	-	Kein Vorkommen
Pirol	P	zw	-	V	V	-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Rabenkrähe	Ak	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=120m	G: zw
Raubwürger*	Rw		-	1	2	-2	-	Z	s	-	Kein Vorkommen



Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Rauchschwalbe*	Rs		-	3	V	-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Raufußkauz*	Rfk		-	V		+1	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Rebhuhn*	Re		-	2	2	-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Reiherente*	Rei	b	-			+1	-		b	-	Kein Vorkommen
Ringeltaube	Rt	zw	B			+1	GÖG (2014)		b	FD=20m	G: zw
Rohrhammer	Ro	b(zw)	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Rohrweihe*	Row		-	3		0	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Rotkehlchen	R	b	B			0	GÖG (2014)		b	FD=5m	G: b
Rotmilan*	Rm		-			+1	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Saatkrähe*	Sa		-			+2	-		b	-	Kein Vorkommen
Schafstelze*	St		N			0	GÖG (2014)	Z	b	FD=30m	Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Schleiereule*	Se		-			+2	-		s	-	Kein Vorkommen
Schwanzmeise	Sm	zw	N			+1	GÖG (2014)		b	FD=10m	Nein, kein essentielles Nahrungshabitat
Schwarzkehlchen	Swk	b	-		V	+1	-		b	-	Kein Vorkommen
Schwarzmilan*	Swm		N			+1	GÖG (2014)	I	s	FD=300m	Nein, kein essentielles Nahrungshabitat.
Schwarzspecht*	Ssp		-			0	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Schwarzstorch*	Sst		-	2		1-2	-		s	-	Kein Vorkommen
Singdrossel	Sd	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: zw

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	-			0	GÖG (2014)		b	FD=5m	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 90m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Sperber*	Sp		-			0	-		s	-	Kein Vorkommen
Sperlingskauz*	Spk		-			+2	-	l	s	-	Kein Vorkommen
Star	S	h	B	V		-1	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: h
Steinkauz*	Stk		-	V	2	+2	-		s	-	Kein Vorkommen
Steinschmätzer*	Sts		-	1	1	-2	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Stieglitz	Sti	zw	B			0	GÖG (2014)		b	FD=15m	G: zw
Stockente	Sto	b	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Straßentaube/Haustaube	Stt/Ht	g	-			0	-			-	Kein Vorkommen
Sumpfmeise	Sum	h	B			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	G: h
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Tafelente*	Ta		-	2		-1	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Tannenhäher	Th	zw	-			+1	-		b	-	Kein Vorkommen
Tannenmeise	Tm	h	-			0	GÖG (2014)		b	FD=10m	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 85m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Teichhuhn*	Tr		-	3	V	-2	-		s	-	Kein Vorkommen
Teichrohrsänger	T	r/s	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Trauerschnäpper	Ts	h	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Türkentaube	Tt	zw	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Turmfalke*	Tf		-	V		-1	-		s	-	Kein Vorkommen
Turteltaube*	Tut		-		3	0	-		s	-	Kein Vorkommen
Uferschwalbe*	U		-	V		0	-		s	-	Kein Vorkommen
Uhu*	Uh		-			+2	-		s	-	Kein Vorkommen
Wacholderdrossel	Wd	zw	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen
Wachtel*	Wa		-			0	-	Z	b	-	Kein Vorkommen
Waldbaumläufer	Wb	h/n	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Waldkauz*	Wz		-			0	GÖG (2014)		s	FD=20m	Nein, Nachweis (1 Brutrevier) liegt außerhalb (ca. 37m) der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Waldlaubsänger*	Wls		-	2		-2	-		b	-	Kein Vorkommen
Waldohreule*	Wo		-	V		-1	-		s	-	Kein Vorkommen
Wanderfalke *	Wf		-			+2	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Wasseramsel*	Waa		-			+1	-		b	-	Kein Vorkommen
Weidenmeise	Wm	h	-	V		-1	-		b	-	Kein Vorkommen

Artnamen	Kürzel	Gilde	Nachweis	Rote Liste		Trend	Quelle Nachweis [Jahr der Erfassung]	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
				B.-W.	BRD						
Weißstorch*	Ws		-	V	3	+2	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Wendehals*	Wh		-	2	2	-2	-	Z	s	-	Kein Vorkommen
Wespenbussard*	Wsb		-	3	V	-1	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Wiedehopf*	Wi		-	2	2	+2	-	Z	s	-	Kein Vorkommen
Wiesenpieper	W	b	-		V	0	-		b	-	Kein Vorkommen
Wiesenweihe*	Ww		-	2	2	◊	-	I	s	-	Kein Vorkommen
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	-			0	-		b	-	Kein Vorkommen
Zaunkönig	Z	h/n	B			0	GÖG (2014)		b	-	G: h/n
Zilpzalp	Zi	b	B			0	GÖG (2014)		b	-	G: b
Zwergtaucher*	Zt		-	2		-2	-	Z	b	-	Kein Vorkommen

\*: Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

### Erläuterungen

#### Status:

B = Brutvogel  
Bv = Brutverdacht  
N = Nahrungsgast  
D = Durchzügler, Überflieger

#### Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland [32],  
[4]  
1 = vom Erlöschen bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
V = Arten der Vorwarnliste  
R = Arten mit geographischer Restriktion

**BNatSchG:** Schutzstatus nach den Bestimmungen  
des Bundesnaturschutzgesetzes  
b = besonders geschützt

#### Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter,  
r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

#### VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten [63]):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
I = Arten des Anhang I  
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

#### Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 [32]

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %  
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %  
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %  
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %  
-2 = Abnahme größer als 50 %  
◊ = Wiederansiedlung

s = streng geschützt

- = ohne Angabe

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung

G: gildenbezogene Betrachtung

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz: Empfindlichkeit gemäß GASSNER &amp; WINKELBRANDT (2005) [20]

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung der FFH-Arten (in Anlehnung an RLBP 2011 [14])

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	G	G	GÖG (2014)	s	IV		Nein. Art wurde im Rahmen einer vertieften Untersuchung nicht nachgewiesen
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	-	s	II		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	s	II, IV	-	Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	GÖG (2014)	s	IV	Lärm & Licht: hoch	Nein, nur temporäre und diskontinuierliche Frequentierung des Untersuchungsraums
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	s	IV		Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	GÖG (2014)	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering	Nein, nur temporäre und diskontinuierliche Freqüentierung des Untersu-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	GÖG (2014)	s	IV		Nein, nur temporäre und diskontinuierliche Freqüentierung des Untersu- chungsraums
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	V	-	s	IV		Nein, Art konnte im Ge- biet nicht nachgewiesen werden
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	GÖG (2014)	s	IV	Lärm und Licht: gering	Nein, Art konnte aus- schließlich jagend festge- stellt werden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	s	II, IV		Nein, Art konnte im Ge- biet nicht nachgewiesen werden
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	-	s	IV		Nein, Art konnte im Ge- biet nicht nachgewiesen werden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	s	IV		Nein, Art konnte im Ge- biet nicht nachgewiesen werden
Langflügelfledermaus								Nein, Art konnte nicht nachgewiesen werden
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	-	s	IV		Nein, Art konnte im Ge- biet nicht nachgewiesen werden
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	GÖG (2014)	s	IV	Lärm & Licht: gering	Nein, Art konnte ausschließlich jagend festgestellt werden
Teichfledermaus								Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-	s	IV		Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	-	s	II, IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	-	s	IV		Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	GÖG (2014)	s	IV	Lärm & Licht: gering	Ja
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	1	2	-		IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-		II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	-		IV		Nein, kein Nachweis im Wirkungsbereich des Vorhabens
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	-		IV		Nein, kein Nachweis im Wirkungsbereich des Vorhabens
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2	-		IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	GÖG (2014)		IV		Ja
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	-	s	II/IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	-	s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	s	II/IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	-	s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	s	IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturana</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	-	s	IV		Nein, Epilobium- und Oenothera-Bestände fehlen
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>2</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
<b>Weichtiere</b>								

<sup>2</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW 2008

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	-	s	II/IV		Nein, keine geeigneten Habitate vorhanden
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>3</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*		-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2	-	s	IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	-	s	II/IV		Nein, Art im Gebiet nicht verbreitet

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Quelle Nachweis	BNatSchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					

**Erläuterungen**Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg [10];

BRD = Deutschland [4]

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg [39];

BRD = Deutschland [4]

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg [39]

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg [1], [17], [33]

BRD = Deutschland [3], [53], [5]

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg [45]

BRD = Deutschland [5]

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg [13]

BRD = Deutschland [2]

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten gemäß BRINKMANN et al. [11]BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

#### **4.1 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN**

In Abbildung 5,6 und 7 werden Nachweise der Vogelarten, Fledermäuse und Zauneidechsen dargestellt. Bei den Vogelarten werden nur Arten der Vorwarnliste berücksichtigt. Vogelarten von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung wurden im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen.

## VÖGEL



Abbildung 5: Nachweise der Artengruppe Vögel im Untersuchungsgebiet (dargestellt sind Arten der Vorwarnliste, Brutreviere von Arten von hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung wurden nicht nachgewiesen) (unmaßstäblich)

## FLEDERMÄUSE

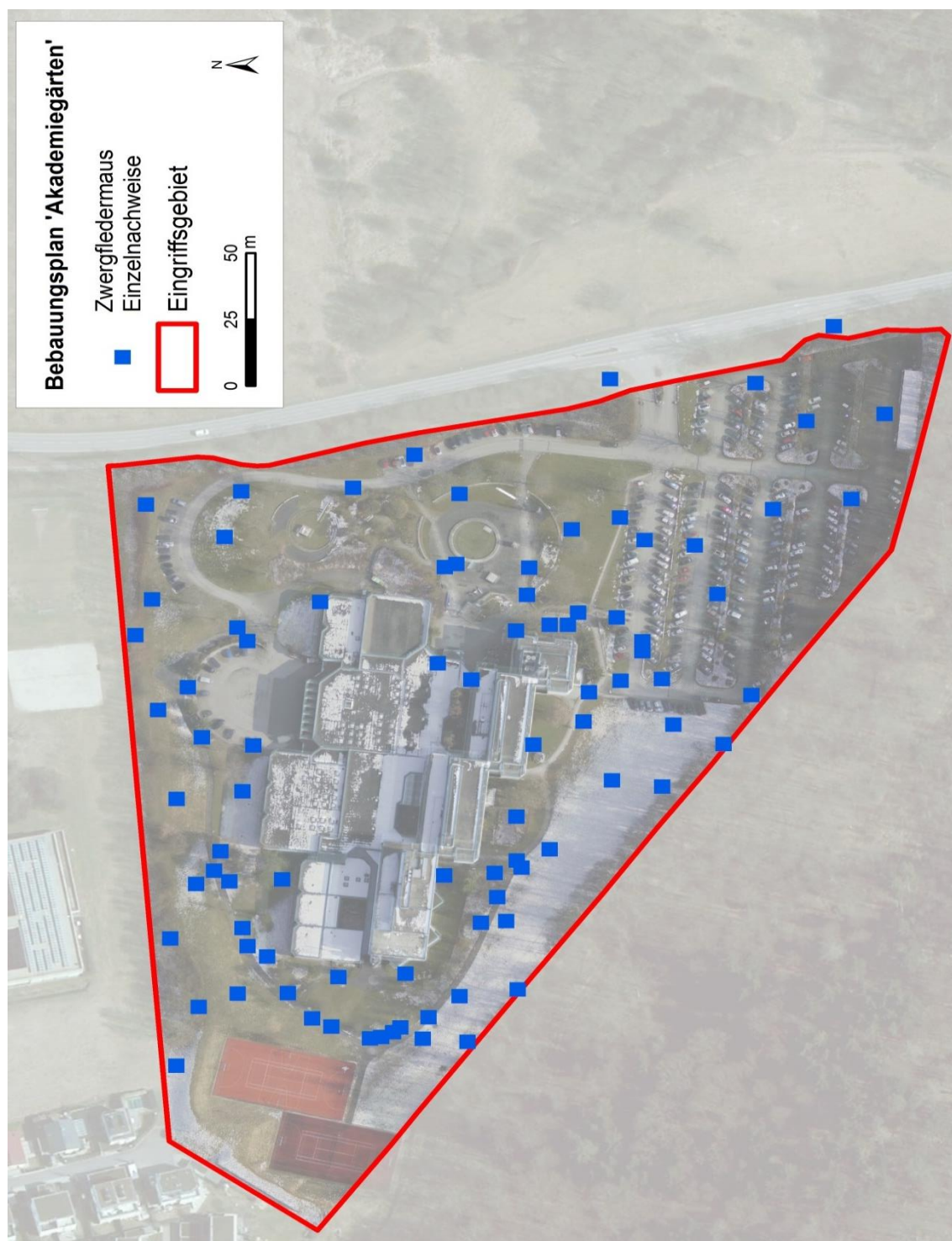


Abbildung 6: Einzelnachweise der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet. Ein Kleinquartier (Paarungs-/ Balzquartier) wurde im Bereich zwischen Tennisplatz und Bestandsgebäude nachgewiesen. Zwei weitere Paarungs-/Balzquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Wochenstuben konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden und eine Eignung als Winterquartier ist nicht erkennbar. Die nachgewiesenen Fledermausarten Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und zwei Langohr-Arten waren Nahrungsgäste. (unmaßstäblich)

**ZAUNEIDECHSEN**

Abbildung 7: Nachweise der Artengruppe Reptilien im B-Plangebiet (Zauneidechse)

## **5 VORHABEN**

### **5.1 VORHABENSCHREIBUNG**

Die Angaben zum Vorhaben sind dem Angebotsschreiben und der mündlichen und schriftlichen Erläuterungen durch den Auftraggeber entnommen. Ein Bebauungsplan liegt noch nicht vor. Angaben bezüglich Gestaltung der Fläche, Erhalt von Bäumen oder Ersatzpflanzungen im Zuge des Bauvorhabens können auf Grund noch ausstehender Planung nicht gemacht werden.

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern plant die Umwidmung des Areals der Sparkassenakademie in ein Wohngebiet. Der betroffene Standort ist derzeit von den Gebäudekomplexen der Sparkassenakademie und umgebenen Grünstrukturen geprägt. Insgesamt stehen ca. 52.250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zur Verfügung. Abzüglich Waldabstand, Erschließungsflächen etc. ergibt sich ein Gesamtbaugrundstück von 35.000 m<sup>2</sup>. Darauf sollen insgesamt ca. 230 Wohneinheiten entstehen (ca. 30 EFH, 45 DH/RH, 155 Wohnungen davon ca. 35 Mietwohnungen, sowie ein integratives Wohnmodell für Flüchtlinge), somit entsteht ein Quartier für ca. 700 bis 800 Bewohner.

Seit der Vorstellung des Wettbewerbsentwurfs für den Bebauungsplan Akademiegärten wurde das auf diesem Entwurf basierende städtebauliche Konzept kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung war sowohl technisch bedingt (Straßenbreiten, Einmündungsradien, etc.) als auch funktional. Das nun vorliegende städtebauliche Konzept ist in Abbildung 8 dargestellt.





Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf „Akademiegärten“ in Neuhausen am Fildern (Stand: 17.11.2015, Architekturbüro Hähnig und Gemmeke, Stefan Fromm, Landschaftsarchitekt)

## 5.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppe ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>
Baufeldberäumung, Baustellentätigkeiten	Direktverluste von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechse</li> </ul>
Nichtstoffliche Immissionen (akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>
Stoffliche Immissionen Staub, Schadstoffe durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen	Im vorliegenden Fall aufgrund geringer Intensitäten bzw. Empfindlichkeiten der betroffenen Arten nicht relevant

### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Nachhaltige Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>
	Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Vögel</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>
Zerschneidung, Fragmentierung	Verlust von (Teil-)Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Zauneidechsen</li> </ul>

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Nichtstoffliche Immssionen (akustische und visuelle Störreize)	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zauneidechsen</li> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

## 6 MASSNAHMEN

### 6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Verbotsverwirklichungen bezogen auf europarechtlich geschützte Arten zu vermeiden:

#### Vögel

<b>Maßnahme:</b>	<b>V 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Tötung/Verletzung von Individuen und Entwicklungsformen der Artengruppe Vögel (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Zweigbrüter, Gebäudebrüter)	
<b>MASSNAHME:</b>  Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
<b>ZEITRAUM:</b> Anfang Oktober – Ende Februar	
<b>BESCHREIBUNG:</b> Die Baufeldbereinigung und die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen (u.a. Gehölze, Saumbereiche) muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss. können.	

#### Zauneidechse

<b>Maßnahme:</b>	<b>V 2</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG:</b> Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<b>MASSNAHME:</b>  Bauzeitenbeschränkung für Baufeldberäumung bezogen auf die Vorbereitung der Umsiedlung	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Umgehung vermeidbarer Tötung	
<b>ZEITRAUM:</b> Auf den Stock setzen von Gehölzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Winter vor der Umsiedlung der Zauneidechsen</li> <li>• im Zeitraum 1. Oktober – 28. Februar</li> </ul>	

<b>Maßnahme:</b>	<b>V 2</b>
Keine Wurzelrodung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Habitatflächen vor Umsiedlung</li> </ul>	
<b>BESCHREIBUNG:</b> Die oberirdische Entnahme der Gehölze in den Zauneidechsenhabitaten erfolgt vor der Umsiedlung der Reptilien sowie außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit im Nest von Vögeln zwischen 1. Oktober und 28. Februar ohne Eingriffe in den Oberboden. Das "Auf den Stock setzen" im Bereich der Reptilienhabitatflächen ist mit leichtem Gerät durchzuführen. Eine Wurzelrodung innerhalb der Habitatflächen ist vor der Umsiedlung zu unterlassen.	

<b>Maßnahme:</b>	<b>V 3</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG</b> Individuenverluste von Zauneidechse	
<b>MASSNAHME:</b> Umsiedlung von Zauneidechsen in ein benachbartes Ersatzhabitat; ökologische Baubegleitung	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (als CEF-Maßnahme zu realisieren)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Vermeidung von Individuenverlusten während der Durchführung der Baumaßnahmen	
<b>ZEITRAUM:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Optimierung der Ersatzhabitatfläche in Form von Steinriegel, Erdböschungen und Wurzelstubben (siehe Maßnahme C 1)</li> <li>• Ende März – Ende April bzw. Anfang August – Ende September</li> </ul>	
<b>BESCHREIBUNG:</b> <u>Umsiedlung:</u> Das Erfordernis der Umsiedlung begründet sich einzig damit, dass zwischen Eingriffsgebiet und Ersatzhabitat eine stark befahrene Landesstraße verläuft und deshalb eine Vergrämung nicht praktiziert werden kann. Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Zauneidechse und vor Schlüpfen der Jungtiere im April erfolgen. Sie darf erst nach Optimierung der Habitatfläche und Erreichen der Habitatreife durchgeführt werden. Um den Umsiedlungserfolg zu erhöhen, sind die Eingriffsflächen kurzschürig und eidechschonend ein bis zwei Tage vor Umsiedlung zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Die Mahd muss bei ungünstiger Witterung (feucht-kühl) oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden erfolgen, da sich die Tiere sich dann zurückgezogen haben. Die Umsiedlung muss bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trocken und warm) erfolgen. Der Fang der Tiere ist mittels Eidechsenangel und bei Jungtieren per Hand durchzuführen (vgl. GLANDT [23]). Zur Erhöhung des Umsiedlungserfolges ist die Ausbringung künstlicher Verstecke (Bretter, Bleche) vorzunehmen. Um die Verletzungsgefahr durch innerartliches Aggressionsverhalten auszuschließen, werden die gefangenen Tiere einzeln in Leinensäcken verwahrt und direkt im Anschluss an die Fangaktion in das vorbereitete Ersatzhabitat überführt. Beim Aussetzen wird darauf geachtet, die Tiere, soweit möglich, paarweise an geeigneten und schutzbietenden Strukturen auf die Fläche entlassen werden. Um ein Rückwandern von Tieren aus dem Ersatzhabitat zu vermeiden, ist dieser vor Beginn der Umsiedlung reptiliensicher zu umzäunen. Als geeignet gilt ein etwa 0,5 m hoher und etwa 0,2 m in den Boden eingelassener Folienzaun. Sollte ein Eingraben in den Boden nicht möglich sein, ist die Folie etwa 20 cm am Boden umzuschlagen und mit ausreichend schwerem Material anzudecken. Die Zaunstellung wird fachlich durch die ökologische Baubegleitung begleitet.	

Der Maßnahmenverlauf und -erfolg ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Ergänzend hierzu ist die ökologische Baubegleitung rechtzeitig vor Beginn des Eingriffs zu informieren, um durch Nachfang im Eingriffsgebiet verbliebene Tiere in Sicherheit zu bringen.

## 6.2 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden:

### Reptilien

#### Zauneidechse

<b>Maßnahme:</b>	<b>C 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 UND § 44 (1) 3:</b> Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse	
<b>MASSNAHME:</b>  Schaffung eines Ersatzhabitats	<b>MASSNAHMENTYP:</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG:</b> Sicherung des Erhaltungszustands, der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen sowie Vermeidung von Tötungen durch Umsiedlung in ein geeignetes Habitat mit Anbindung an bestehende Vorkommen.	
<b>FLÄCHENUMFANG:</b> 1.973 m <sup>2</sup> (Habitatfläche im Eingriffsbereich, Berechnung des Flächenumfang nach SCHNEEWEISS und BLANKE [55])	
<b>BESCHREIBUNG:</b> <u>Anforderungen an die Maßnahmenfläche:</u> Das Ersatzhabitat, in welches die Tiere umgesiedelt werden, muss eine entsprechende Habitatreife aufweisen, bevor die Tiere eingesetzt werden können. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion gehören nach LAUFER (2009) das Vorhandensein geeigneter Strukturen, eine ausreichend entwickelte Vegetation und ein ausreichendes Nahrungsangebot. Die Bedeutung eines guten Zustandes der Ersatzfläche für den Erfolg einer Umsiedlung wird auch von weiteren Autoren betont [23]. Entsprechend ihrer natürlichen Habitate muss der Ersatzlebensraum für die thermophilen Tiere einen Offenlandcharakter aufweisen. Diese gut besonnten, sich leicht erwärmenden und trockenen Standorte müssen einen Gehölzanteil von maximal 20 bis 30 % aufweisen und der Anteil des Deckungsgrades der krautigen Vegetation bei ca. 60 % liegen. Damit das Habitat langfristig von den Tieren bewohnt werden kann, müssen sämtliche von den Tieren benötigten Habitatelemente vorhanden sein [9]. Hierzu sind insbesondere trockene und frostsichere Winterquartiere sowie geeignete Eiablageplätze wichtig. Für die tägliche Aktivität werden Möglichkeiten zur Thermoregulation und Schutz bietende Deckung benötigt. Weiter verweist die Autorin auf den großen Einfluss der räumlichen Heterogenität (vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Strukturen) für die Überlebenswahrscheinlichkeit einer Population.	

### Bestand Maßnahmenfläche:

Die für die Umsiedlung vorgesehene Ersatzfläche befindet sich auf Flurstück 6050 in Neuhausen auf den Fildern unmittelbar östlich des Vorhabensgebiets, aber durch eine Landesstraße getrennt. Der Vegetationsaufwuchs ist in Abschnitten lückig bis blütenreich. Im umliegenden Bereich befinden sich Gehölze, die je nach Jahreszeit früher oder später am Nachmittag Schatten werfen. Zur Habitatoptimierung für die Zauneidechse wurde ein mindestens 1.973 m<sup>2</sup> umfassender Bereich ausgewählt (Abbildung 10), welcher auf Grund der vorhandenen Habitat- und Vegetationsstrukturen optimal für die Anlage eines Ersatzhabitats geeignet ist. So ist hier durch die blütenreiche, krautige Vegetation ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Zauneidechse zu erwarten. An den für die Habitatoptimierung vorgesehenen Bereich grenzen südlich Böschungsflächen an. Diese Strukturen dienen zusätzlich als Sonnenplatz oder auch als Nahrungshabitat. Aus den umgebenen angrenzenden Flächen gibt es Nachweise zum Vorkommen von Zauneidechsen, so dass mit der Umsiedlung kein isoliertes Vorkommen geschaffen wird.

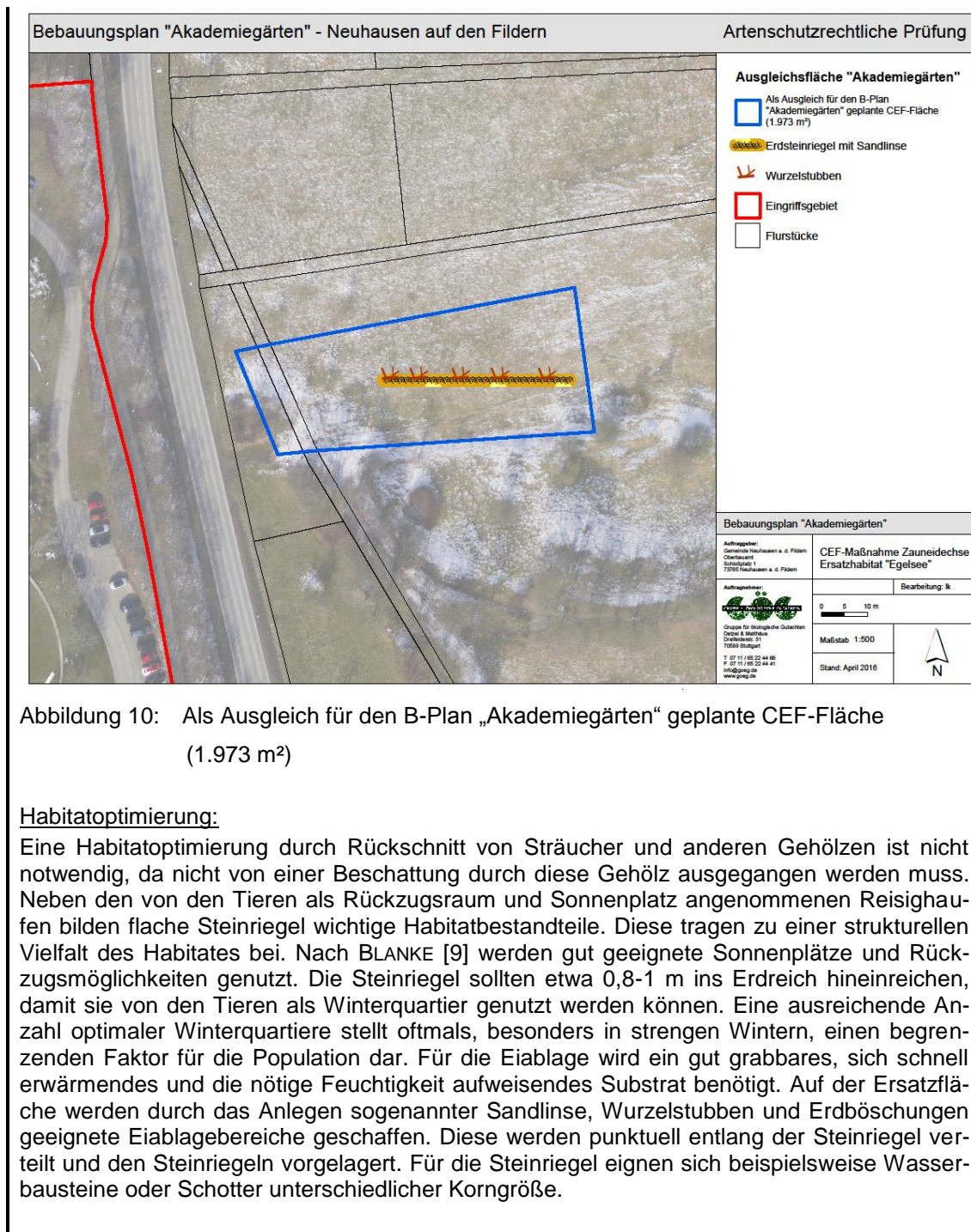
In Anbetracht der geringen Anzahl an Nachweisen im Eingriffsgebiet erfolgte die Berechnung der Größe des Ersatzhabitats gemäß SCHNEEWEISS und BLANKE [55], die im Regelfall eine gleich große oder größere Kompensationsfläche als Ausgleich für die vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Abbildung 9) vorsehen. Die Berechnung nach LAUFER [41] mittels Korrekturfaktor und Flächenbedarf pro Adultier führt bei nur wenigen nachgewiesenen adulten Tieren häufig zu einer Überschätzung der Gesamtpopulation, weshalb die Anwendung dieser Methode in diesem konkreten Fall nicht angewandt wurde.

Zur Ermittlung des Ersatzflächenbedarfs wurden dementsprechend die vom Vorhaben betroffenen Habitatflächen herangezogen, wobei sowohl die unmittelbar zur Überbauung vorgesehenen Standorte (1.325 m<sup>2</sup>), als auch der außerhalb und östlich des Geltungsbereichs liegende aber von Isolation betroffene Standort (648 m<sup>2</sup>) berücksichtigt wurden. Die Größe des Ersatzhabitats entspricht dabei der Größe des betroffenen Habitats.



Abbildung 9: Zauneidechsenhabitate im Eingriffsgebiet

Das Ersatzhabitat liegt im Landschaftsschutzgebiet "Egelsee, Neuhausen auf den Fildern". Die Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme ist mit dem Schutzziel der Schutzgebietsverordnung jedoch vereinbar.





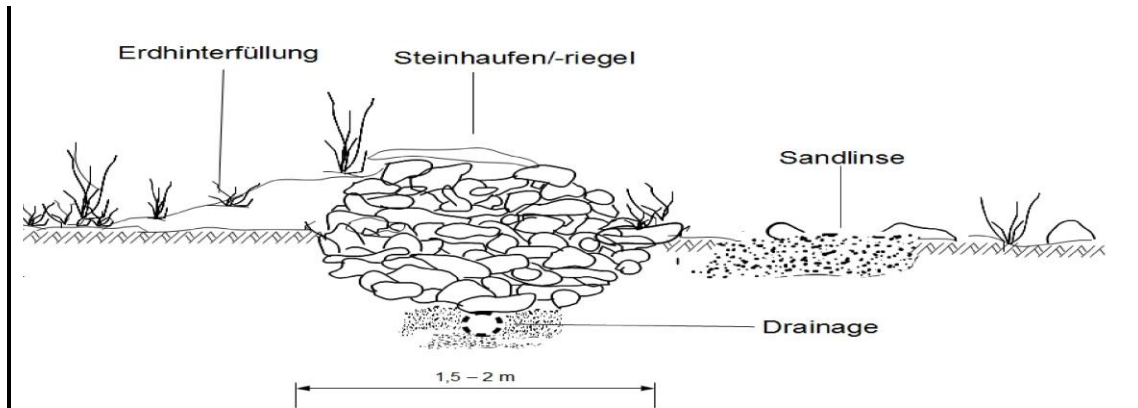


Abbildung 11: Querschnitt eines Steinriegels mit umgebender Sandschüttung.



Abbildung 12: Muster für Anlage von Steinriegel mit Böschung

#### UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Grundsätzlich ist dauerhaft eine Kontrolle zum Schutz vor wilden Ablagerungen, die Vermeidung eines übermäßigen Vegetationsaufwuchs und Gehölzsukzession erforderlich. Die Fläche wird jedoch beweidet, wodurch der Vegetationsaufwuchs reduziert wird. Ggf. ist eine Räumungsmahd notwendig.

#### MONITORING:

Zum Nachweis der Funktionserfüllung der geplanten Maßnahme ist ein mehrjähriges Monitoring vorgesehen. Das Monitoring umfasst eine Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Zauneidechsen über mehrere Jahre). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechse überprüft. Sofern im Rahmen des Monitorings ein Populationsrückgang der Zauneidechse auf den neuen Ausgleichsflächen festgestellt wird, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung

der vorhandenen Zauneidechsen-Population durchgeführt werden, damit dauerhaft keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population durch die Baumaßnahme eintritt. Für das Monitoring werden Erfassungen durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen aller für die Zauneidechse geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Versteck geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchgeführt. Es werden vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt.

### 6.3 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt sein. Alle Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden, was im vorliegenden Fall dadurch gegeben ist, dass die Flächen im Eigentum der Gemeinde sind.

### 6.4 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

In folgenden Fällen ist die ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen:

**V 3:** Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Ergänzend hierzu ist die ökologische Baubegleitung rechtzeitig vor Beginn des Eingriffs zu informieren, um durch Nachfang im Eingriffsgebiet verbliebene Tiere in Sicherheit zu bringen.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des Artenschutzes ein je vom Ergebnis abhängiges 3- bis 5-jähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Erfasst und maßnahmenbezogen bewertet werden hierbei sowohl die Habitatentwicklung als auch mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge der zu überwachenden Arten (hier Zauneidechse). Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen.

Nach Ablauf des Monitoringzeitraumes wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

Folgende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang für Zauneidechse möglich:

- Anlage zusätzlicher Habitatstrukturen; Freistellung zusätzlicher, von Gehölzen dominierten Bereichen unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte; Anpassung der Habitatpflege.

## **7 DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

Auch bei Berücksichtigung aller möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein signifikantes Restrisiko von Verlusten von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung bestehen, das den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG verwirklichen. Gemäß § 45 (7) BNatSchG besteht die Möglichkeit, von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG eine Ausnahme zu beantragen. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen dargestellt, die als Grundlage für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart dienen.

### **7.1 NACHWEISE DER ZWINGENDEN GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN INTERESSES**

In der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern hat die Nachfrage nach che in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Der Bedarf entsteht zum einen durch ortsansässige Bewohner, deren Kinder mit ihren jungen Familien in Neuhausen auf den Fildern gerne weiterhin wohnen möchten. Gleichzeitig wächst die Nachfrage durch die steigende Standortgunst in der Region Stuttgart insbesondere im Hinblick auf den kommenden Ausbau der S-Bahn mit einer Endhaltestelle in der Ortsmitte Neuhausens.

### **7.2 NACHWEISE FEHLENDER ZUMUTBARER ALTERNATIVEN**

Ziel der Gemeinde Neuhausen ist die Nutzung des Innenentwicklungspotentials, das sich ausschließlich auf die Schließung von Baulücken beschränkt, die meist in Privateigentum sind und somit kein Zugriff darauf besteht.

Alternative, vorgenutzte, Flächen sind mit dieser Fläche nicht vergleichbar und in der Gemeinde nicht vorhanden. Durch die Konversion der Sparkassenakademie bietet sich die einmalige Chance, ein baulich stark überformtes Gelände einer neuen qualitativ hochwertigen Nutzung zuzuführen.

Ein ähnliches Bauvorhaben „auf grüner Wiese“ hätte erhebliche negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz. Die landwirtschaftlichen Flächen auf den Fildern sind besonders wertvoll und können durch die vorliegende Maßnahme geschützt werden. Dadurch werden Ausgleichsmaßnahmen vermieden, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch nicht darstellbar wären. Des Weiteren würden Ausgleichsmaßnahmen wiederum die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen.

## **7.3 BEIBEHALTUNG DES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS DER BETROFFENEN ART**

### **7.3.1 Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsen-Population als Ausnahmevoraussetzung**

Laut § 45 (7) BNatSchG darf sich für eine Ausnahmeerteilung der Erhaltungszustand der Populationen der vom Verbotstatbestand betroffenen Arten nicht verschlechtern. Für den Fall der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verweist § 45 (7) 2 BNatSchG auf die Regelungen des Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG. Demzufolge ist die Erteilung einer Ausnahme an die Bedingung geknüpft, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Maßgebliche Betrachtungsebene ist hierbei die biogeographische Population [37]. Gegebenenfalls kann auch das jeweilige Bundesland den räumlichen Bezug bilden [50]. Die Angaben zu aktuellen Erhaltungszuständen der Landespopulationen werden in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird als ungünstig/unzureichend angegeben. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hinzuweisen (BVerwG vom 01.04.2009, 4 B 62.08), das mit Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Juni 2007 eine Ausnahme dann für möglich hält, wenn hierdurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirkt wird oder die Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird. Dies kann ggf. durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden.

Im konkreten Fall sind weitere Vorkommen außerhalb des Plangebiets, östlich der Kirchstraße bekannt. Die Kirchstraße ist eine zweispurige Straße, die für die Zauneidechsen eine grundsätzlich überwindbare Barriere darstellen dürfte. Aus diesem Grund kann von einer Anbindung an die Habitate östlich des Eingriffsgebiet ausgegangen werden. Nähere Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse können auf Grund fehlender Daten nicht gemacht werden.

### **7.3.2 Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands**

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist gemäß den Hinweisen der LANA auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies kann bei seltenen Arten bereits bei Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen der Fall sein. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist hingegen davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen

im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt.

Die Zauneidechse ist die in Baden-Württemberg am häufigsten anzutreffende Eidechsenart. Sie ist mit Ausnahme der Hochlagen von Schwäbischer Alb und Schwarzwald flächendeckend verbreitet. Auch dichte Waldgebiete werden von ihr gemieden. Einen Vorkommensschwerpunkt bilden die klimatisch begünstigten Flusstäler von Rhein und Neckar.

Ursprüngliche Lebensräume der Zauneidechse im Naturraum sind südexponierte trockenwarme Standorte mit halboffenem bis offenem Charakter, für die eine mäßig dichte Vegetation mit höheren Gehölzen sowie dichte Grasbestände typisch sind [9]. Nach LAUFER [40] sind die in Baden-Württemberg häufigsten Habitats extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen und Brachen. Als Winterquartiere werden vor allem selbst gegrabene oder bereits vorhandene Gänge, Erd- und Gesteinsspalten sowie verrottendes Pflanzenmaterial genutzt.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf der Bundesebene mit 'ungünstig-unzureichend' angegeben. Nach LAUFER [39] sind für die Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Habitatverluste ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.

Quantitativ verbinden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Auswirkungen für die Landespopulation oder biogeographische Population der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art, da geeignete Ersatzhabitats geschaffen werden, in die die betroffenen Tiere aktiv verbracht werden. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist. Sie ist notwendig, da Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) bzw. Vermeidungsmaßnahmen in diesem Fall nicht realisierbar sind. Die an den Parkplatzbereich unmittelbar angrenzenden Flächen (Wald, Straße) bieten kein Habitatpotenzial für Zauneidechsen und auf Grund der eingeschränkten Mobilität der Zauneidechsen können die Ersatzhabitats nicht aktiv aufgesucht werden.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG werden für die Zauneidechse erfüllt.

## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Bebauungsplan "Akademiegärten" wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Reptilien, Fledermäuse) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Anfang Oktober – Ende Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung (§44 (1) 1 BNatSchG) im Falle der Vögel.

Durch Baumaßnahmen gehen ein Kleinquartier (Paarungs-/ Balzquartiere) der Zwergfledermaus und zwei potenzielle Paarungs-/ Balzquartiere verloren. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in umliegende Gebiete möglich ist, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Für Zauneidechsen sind zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich vorgesehen. Dies beinhaltet zum einen die Schaffung eines Ersatzhabitats östlich der Kirchstraße (C 1) und zum anderen die Umsiedlung der sich im Eingriffsbereich befindlichen Tiere (V 3) in das Ersatzhabitat vor Beginn des Bauvorhabens. Die Umsiedlung der Tiere in das Ersatzhabitat dient der Vermeidung von Tötungen innerhalb des Eingriffsbereichs. Unter Berücksichtigung der versteckten Lebensweise der Tiere kann keine abschließende Prognose bezüglich des Umsiedlungserfolges aufgestellt werden, so dass eine Tötung von einzelnen im Eingriffsbereich verbliebenen Tieren nicht ausgegangen werden kann. Der Fang und die Tötung von Individuen sind verbotsrelevant im Sinne des § 44 (1) 1 BNatSchG. Hierfür wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt. Die Ausnahmevoraussetzungen können nachweislich erfüllt werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ist es notwendig, dass diese Ausgleichsmaßnahme (C 1) vorgezogen zur Realisierung der Baumaßnahmen erfolgt, damit zum Zeitpunkt des Verlustes von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gleichwertige bzw. geeignete Ersatzhabitats zur Verfügung stehen.

Verbotstatbestände der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Ausführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Alle Maßnahmen sind durch das baurechtliche Genehmigungsverfahren zu sichern. Die vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich sind durch ein Risikomanagement in Form eines mehrjährigen Monitorings zu begleiten, gegebenenfalls sind Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
<b>Brutvögel</b>				
Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Halbhöhlen/-Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
<b>Fledermäuse</b>				
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse	ja	nein	nein	ja



## 9 QUELLEN UND LITERATUR

- [1] BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77S.
- [2] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 744 Seiten.
- [3] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Vegetationskunde Heft 28, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 434 Seiten.
- [4] BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [5] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster, 716 Seiten.
- [6] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2015): Lokale Population & Gefährdung, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-zwergfledermaus.html>
- [7] BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2015): Artsteckbrief Zauneidechse, Internethandbuch Reptilien; [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-zauneidechse.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-zauneidechse.html).
- [8] BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [9] BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, 160 S.
- [10] BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- [11] BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (Entwurf). Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- [12] BRINKMANN, ROBERT; BIEDERMANN, MARTIN; BONTADINA, FABIO; DIETZ, MARKUS; HINTEMANN, GABRIELE; KARST, INKEN ET AL.. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen
- [13] BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- [14] BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRAßENBAU (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011, erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umset-

- zung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“.
- [15] DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- [16] DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos Naturführer).
- [17] EBERT, G., HOFMANN, A., MEINEKE, J.-U., STEINER, A., R. TRUSCH (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). In: Ebert, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Ergänzungsband. Ulmer-Verlag (Stuttgart), 110-133.
- [18] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag. 879 S
- [19] GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- [20] GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2005): Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 476 Seiten
- [21] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Verlag C.F. Müller.
- [22] GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- [23] GLANDT, D. & A. KRONSHAGE (HRSG.) (2004): Der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*). Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 5. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- [24] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung – Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 411 S.
- [25] GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K., BEZZEL, E. (1971-1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- [26] GRIMMBERGER, ECKHARD (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. 1. Aufl. Wiebelsheim: Quelle & Meyer (Quelle-&Mayer-Bestimmungsbücher).
- [27] GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. [http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)
- [28] GÜNTHER, R. (HRSG.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena. 825 S.
- [29] HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart. 861 S.

- [30] HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). Ulmer Verlag, Stuttgart. 880 S.
- [31] HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs – diverse Bände Ulmer Verlag. Stuttgart.
- [32] HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- [33] HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- [34] HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- [35] KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- [36] KULZER, ERWIN (2005): Chiroptera. Berlin: Walter de Gruyter (Handbuch der Zoologie: eine Naturgeschichte der Stämme des Tierreiches. Bd. 8, Mammalia. Teilband 62).
- [37] LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- [38] LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (2015): Praxistipps - Streuobstwiese, <http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/streuobstwiese.html>, aufgerufen am 10.11.2015
- [39] LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.
- [40] LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden- Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- [41] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77, 93-142.
- [42] LBM (2011): Handbuch Fledermäuse LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Hg. V. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
- [43] LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- [44] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2013): Artensteckbrief Zauneidechse, [http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51734/lac\\_agi\\_end.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51734/lac_agi_end.pdf).

- [45] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, 1. Auflage, zweite, neu bearbeitete Fassung in: Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- [46] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/>
- [47] MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009
- [48] MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 411 Seiten.
- [49] MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.
- [50] MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- [51] NATURSCHUTZBUND (NABU) (O.J.): Der Kuckuck – Vogel des Jahres 2008. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2008-kuckuck/07193.html>, aufgerufen am 19.10.2015
- [52] PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz Heft 69/Band 2.
- [53] PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera), Bearbeitungsstand 1995/1996. - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz, 55. Bonn: 87 – 111.
- [54] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- [55] SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zau-neidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1), 4-23.
- [56] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

- [57] THUNHORST, T. (1999): Effizienzkontrolle zur Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). – Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Münster
- [58] TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- [59] TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

#### **Rechtsgrundlagen / Urteile**

- [60] BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG): Urteil vom 08.01.2014, Az.: 9 A 4.13 ('BAB A14 Colbitz')
- [61] BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG): Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10 ('OU Freiberg')
- [62] GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) VOM 29.7.2009, BGBl. I NR. 51, IN KRAFT GETRETEN AM 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- [63] RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG WILDLEBENDER VOGELARTEN. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.
- [64] RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

## 10 ANHANG

### 10.1 ERFASSUNGSMETHODEN

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand optischer u. akustischer Registrierung singender Männchen, beobachten von nestbauenden Individuen, registrieren von Nester und Bruthöhlen, fütternde Altvögel. Die Erfassungen wurden durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln [8]. Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. [8] und SÜDBECK et al. [56] wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei fünf verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Juli 2014. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
04.05.2014	16:00 - 18:00 Uhr	20°C, Sonne, bedeckt: 1/8, Wind 1-2
16.05.2014	05:30 - 06:30	18°C, teilweise Sonne, bedeckt: 3/8, Wind 2
26.05.2014	05:00 - 06:00	15°C, bedeckt: 6/8, Wind: 1-2
25.06.2014	05:00 - 06:30	Nacht: 10°C, Wind:1-2
02.07.2014	06:30 - 09:30	18°C, Sonne, bedeckt: 2/8, Wind 1

Im Falle weitverbreiteter Arten wurde im Sinne einer fachlichen Abschichtung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorhabenwirkungen auf eine flächendeckende, quantitative Erfassung aller Brutpaare verzichtet. Die Arten werden bei Nachweis ihres Vorkommens im näheren Trassenumfeld in der Prüfung berücksichtigt. Im Falle der

nachgewiesenen Arten mit sehr großem Aktionsradius bzw. sehr großen Revieren ist eine Verortung des Revierzentrums stark erschwert und erfolgte auf Grund dessen näherungsweise.

### Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden fünf nächtliche Begehungen mittels spezieller Ultraschalldetektoren nach standardisierten Methoden durchgeführt. Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte in Echtzeit über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Batlogger, Elekon AG). Parallel zu den Aufnahmen in Echtzeit wurden bei jedem Fledermauskontakt die Koordinaten und die Umgebungstemperatur automatisch aufgezeichnet. Soweit möglich wurden die Anzahl der Tiere und das Flugverhalten notiert. Allerdings wurde auf einen Einsatz von starken Strahlern weitestgehend verzichtet, da es ausreichend methodische Hinweise gibt, dass insbesondere bei der Gattung *Myotis* Meidereaktionen auftreten können und somit das Artenspektrum verfälscht wird. Alle aufgezeichneten Lautäußerungen wurden am PC mit Hilfe einer speziellen Software (BatExplorer, Elekon AG) analysiert. Hierbei werden Sonogramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Da mit Hilfe des Bat-Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten 5 Transektbegehungen mit dem Ultraschalldetektor. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in erster Linie auf der Nutzung des Bestandsgebäudes durch gebäudebewohnende Fledermausarten, da nicht davon auszugehen ist, dass es sich beim Vorhabengebiet um ein essentielles Jagdgebiet für Fledermäuse handelt. Um ein möglichst vollständiges Artinventar zu erhalten, beschränkten sich die Erfassungsmethoden jedoch nicht nur auf Aus- bzw. Einflugsbeobachtungen, sondern der Untersuchungsraum wurde auch flächendeckend begangen. Das erhaltene Datenmaterial erlaubt Rückschlüsse auf die Quartiernutzung und der Raumnutzung im Untersuchungsraum.

Tabelle 5: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Witterung
18.05.2014	Transektbegehung mit Ultraschalldetektor	20:00 - 22:00	Tag: 20°C, Nacht: 10°C, bedeckt: 4/8, Wind: 1
12.06.2014	Transektbegehung mit Ultraschalldetektor	01:00 - 05:00	Nacht: 10-12°C, Wind: 1-2

25.06.2014	Transektbegehung mit Ultraschalldetektor	01:30 - 05:00	Nacht: 10°C, Wind:1-2
06.09.2014	Transektbegehung mit Ultraschalldetektor	19:30 - 24:00	Nacht: 12°C, Wind 1
28.09.2014	Transektbegehung mit Ultraschalldetektor	20:00 - 24:00	Nacht: 10°C, Wind 1-2

### Haselmaus

Zur Ermittlung des Habitatpotenzials der Haselmaus fand eine Übersichtsbegehung 2014 statt. Hierbei wurde das Gebiet flächig auf das Vorkommen von für die Haselmaus geeigneten Strukturen geprüft. Relevanz sind in diesem Zusammenhang eine gut ausgeprägte Strauchschicht mit Haselnuss-Sträuchern, Brombeerhecken und weiteren Beeren-Sträuchern, die Nahrung, Deckung und geeignete Nistmöglichkeiten bieten. Weiterhin müssen Gehölzflächen vorhanden sein, welche den Tieren eine Überwinterung am Boden ohne die Gefahr von temporären Überschwemmung ermöglichen. Potenzielle Haselmaushabitate müssen weiterhin über eine strukturelle Anbindung an geeignete großflächige Gehölzbestände (mind. 20 ha) aufweisen, um ein längerfristiges Überleben einer Haselmauspopulation zu ermöglichen. Auf Grund des festgestellten Habitatpotenzial für Haselmäuse entlang den Grenzen des Eingriffgebiets und den Heckenstrukturen östlich des Gebäudes, wurden im Rahmen einer vertieften Untersuchung Haselmaustubes installiert und diese regelmäßig auf Nisthinweise kontrolliert. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten hierbei keine Haselmausnachweise erbracht werden.

### Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Böschungen, Obstwiesen, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Anfang Mai und Mitte Juli. Zusätzlich wurden Bleche und Bretter als künstliche Versteckmöglichkeiten exponiert und in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Reptilienerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
04.05.2014	16:00 - 18:00	20°C, Sonne, bedeckt: 1/8, Wind 1-2
18.05.2014	08:30 - 10:30	Tag: 20°C, Nacht: 10°C, bedeckt: 4/8, Wind: 1
02.07.2014	06:30 - 09:30	18°C, Sonne, bedeckt: 2/8, Wind 1
16.07.2014	09:00 - 10:00	25°C, Sonne, bedeckt: 1/8, Wind: 1



## 10.2 FORMBLÄTTER NACH RLBP

### Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V / - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [31]</b> <p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünlandflächen oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p>		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> <p>Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. [21] die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen überwiegend zwischen 5 und 20 m.</p>		
<b>Verbreitung</b> <p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen           <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich         </p> <p>Als Vertreter der Höhlenbrüter konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen folgende Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star und Sumpfmeise. Der Eingriffsbereich enthält hiervon 2 Brutreviere der Blaumeise (eines an der südlichen Grenze des Eingriffsgebiet und eines östlich der Tennisplätze) und jeweils 1 Brutrevier des Feldsperlings, der Kohlmeise und Sumpfmeise (alle drei nördliche Grenzen).</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR [50] folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder') verwiesen wird.</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</span>		
Auf Grund der nachgewiesene Revierzentren im Eingriffsbereich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu Schädigung von brütenden Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) kommen. Um eine Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln auszuschließen, wird eine Vermeidungsmaßnahme (V 1) notwendig. Der Zeitraum für die Baufeldfreimachung wird von Oktober bis Februar beschränkt.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die nachgewiesenen Arten zeigen nach GASSNER & WINKELBRANDT [21] geringe Fluchtdistanzen zwischen 5 und 20 m und gelten als siedlungsadaptiert. Von bau- und betriebsbedingten Störungen kann unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen, der Vorbelastung durch umgebene Wohnbebauung nicht ausgegangen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Höhlenbrüterpopulation kann in Anbetracht der vorkommenden Arten und des geringen Wirkraums ausgeschlossen werden. Grundsätzlich plädieren TRAUTNER & JOOS [63] dafür, die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise)
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Durch das Vorhabens entfallen jeweils 1 Brutrevier von Blaumeise, Feldsperling, Kohlmeise und Sumpfmeise. Von einer Betroffenheit des zweiten Brutreviers ist nicht auszugehen, da Teile davon außerhalb des Eingriffsgebiets liegen und diese geeignete Strukturen zum Nisten aufweisen.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>In Anbetracht der geringen Betroffenheit von wenigen Brutrevieren ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umgebenden Bereiche möglich ist und demnach auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b></p>		

**Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Grauschnäpper, Zaunkönig)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-</span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [31]</b>		
Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b>		
Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, geben GASSNER et al. [21] als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen mittlere Orientierungswerte von 10 -20 m an.		
<b>Verbreitung</b>		
Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
Als Vertreter der Halbhöhlen-/ und Nischenbrüter konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen folgende Arten nachgewiesen werden: Bachstelze, Grauschnäpper und Zaunkönig. Der Eingriffsbereich enthält hiervon 1 Brutrevier des Zaunkönigs im Süden und jeweils eines der Bachstelze und des Grauschnäppers am Bestandsgebäude.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR [50] folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder' verwiesen wird.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Ja</span> <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Grauschnäpper, Zaunkönig)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</span> Aufgrund der nachgewiesene Revierzentren im Eingriffsbereich kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu Schädigung von brütenden Vögeln bzw. ihren Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) kommen. Um eine Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln auszuschließen, wird eine Vermeidungsmaßnahme (V 1) notwendig. Der Zeitraum für die Baufeldfreimachung wird auf Oktober bis Februar beschränkt.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die betroffenen Brutpaare zeigen nach GASSNER & WINKELBRANDT [21] geringe Fluchtdistanzen zwischen 10 und 20 m. Aufgrund der geringen artspezifischen Fluchtdistanz und Vorbelastung durch angrenzende Wohnbebauung sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Halbhöhlen-/Nischenbrüterpopulation kann in Anbetracht der vorkommenden Art und des geringen Wirkraums ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im Rahmen des Bauvorhabens gehen jeweils 1 Brutstätte von Bachstelze, Grauschnäpper und Zaunkönig verloren.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fil- dern	<b>Betroffene Gilde</b> Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Grauschnäpper, Zaun- könig)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
In Anbetracht der geringen Betroffenheit von wenigen Brutpaaren ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umgebenden Bereiche möglich ist und demnach auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt..		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erfor- derlich; weiter unter 4.</b>

**Gilde: Zweigbrüter**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fil- dern	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kernbeißer, Mönchs- grasmücke, Rabenkrähe, Ringeltau- be, Singdrossel, Stieglitz)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, -		<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V / -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [31]</b>		
Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unter- schiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu ange- legt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Land- schaften bis hin zu geschlossenen Waldbereichsräumen. Zu dieser Gilde gehören Hecken- und Baumbrüter.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz)
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. [21] die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen überwiegend bei 10-20 m, für einzelne anspruchsvollere Arten auch darüber.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Als Vertreter der Zweigbrüter konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen folgende Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden: Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz. Im Eingriffsbereich wurden insgesamt 35 Brutreviere erfasst. 11 Brutreviere der Mönchsgrasmücke, 6 Brutreviere der Amsel sowie des Buchfinks, 4 vom Stieglitz und 3 Brutreviere von Grünfink, 2 Brutreviere von Kernbeißer und 1 Brutrevier von Gartengrasmücke, Girlitz und Rabenkrähe.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR [50] folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder') verwiesen wird.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung  Der vorhabenbedingte Eingriff beinhaltet im Rahmen der Baufeldfreimachung die Entfernung von Gehölzen mit Brutstätten von Zweigbrütern. Um eine Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln auszuschließen, ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme notwendig. Als solche wird die Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung von Oktober bis Februar festgelegt.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz)
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Aus den bekannten Fluchtdistanzen für Kleinvögel, die im Bereich von 5 bis 20 m (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT [21]) liegen, ergibt sich eine direkte Betroffenheit von Brutstätten von Vertretern der Zweigbrüter durch bau- und betriebsbedingte Störungen. Für die siedlungsadaptierten, störungstoleranten und auf Grund der siedlungsnähe vorbelasteten Brutvögel kann nach TRAUTNER & JOOSS [58] eine populationsrelevante Auswirkung, die eine erhebliche Störung begründen würden, ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch das Vorhaben sind 22 Brutstätten direkt betroffen. Von einer Betroffenheit 13 weiterer Brutstätten, die sich ebenfalls im Eingriffsgebiet befinden, kann nicht ausgegangen werden, da sich Teile des Brutreviers außerhalb des Eingriffsgebiets befinden und diese zum Nisten geeignete Gehölzstrukturen aufweisen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
In Anbetracht der geringen Betroffenheit weniger Reviere pro Art ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in die großflächigen Gehölzstrukturen im Süden, Westen und Osten sowie in die Gehölze im nördlich angrenzenden Siedlungsgebiet möglich ist. Demnach ist auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der		



Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fil- dern	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Kernbeißer, Mönchs- grasmücke, Rabenkrähe, Ringeltau- be, Singdrossel, Stieglitz)
Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

**Gilde: Gebäudebrüter**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fil- dern	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, -		<input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen [31]</b>		
Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Ihre Niststandorte liegen innerhalb von Siedlungen sowie am Siedlungsrand, wodurch sie an Siedlungen gebunden und dort sehr häufig anzutreffen sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b>		
Für den Hausrotschwanz als typischer Vertreter der Gebäudebrüter liegen nach GASSNER et al. [21] die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 15 m.		
<b>Verbreitung</b>		
Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
Als Vertreter der Gebäudebrüter konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen 1 Brutrevier des Hausrotschwanzes im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiet am Bestandsgebäude nachgewiesen werden.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR [50] folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder') verwiesen wird.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</span>		
Der vorhabenbedingte Eingriff beinhaltet im Rahmen der Baufeldfreimachung die Entfernung von Gebäuden und Bauwerken. Um eine Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln auszuschließen, wird eine Vermeidungsmaßnahme notwendig. Hierzu wird die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Oktober bis Ende Februar festgelegt.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Als einziger Vertreter der Gebäudebrüter wurde im Untersuchungsgebiet der Hausrotschwanz festgestellt, der als		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Hausrotschwanz)
<p>siedlungsadaptiert eingestuft werden kann. In der näheren Umgebung wurde zudem ein Revier vom Haussperling nachgewiesen, für das unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen keine Betroffenheit besteht. Für die Anzahl der betroffenen störungstoleranten siedlungstypischen Arten verbinden sich in Anlehnung an TRAUTNER &amp; JOOSS [58] keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Durch den Bau des Wohngebiets auf dem Sparkassenakademiegelände ist eine Brutstätte des Hausrotschwanzes direkt betroffen.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>In Anbetracht der geringen Betroffenheit von nur einer Brutstätte des Hausrotschwanzes ist für die häufige, siedlungs-adaptierte und in ihrer Habitatwahl anspruchsarme Art davon auszugehen, dass die umliegenden Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang Brutmöglichkeiten für die Art (weitere Nistmöglichkeiten im Norden an Gebäuden im angrenzenden Siedlungsbereich) bieten. Somit wird eine relevante funktionale Beschädigung von der Brutstätte des Hausrotschwanzes ausgeschlossen. Infolgedessen kann die ökologische Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG durch die angrenzenden Siedlungsbereich weiterhin erfüllt werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

**Gilde: Bodenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [31]</b> Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt. Die Lebensraumansprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Bei GASSNER et al. [21] werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, Orientierungswerte von 10-20 m angegeben.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Als Vertreter der Bodenbrüter konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen folgende Arten nachgewiesen werden: Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp. Der Eingriffsbereich enthält hiervon 3 Brutreviere des Zilpzalps (1 im Süden, im Osten und im Norden des Eingriffsgebiets), 2 Brutreviere des Rotkehlchens (nördlich und südlich des Eingriffsgebiets) und eines der Goldammer (im Norden).		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR [50] folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Filder') verwiesen wird.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;">V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung</span>		
Durch das Vorhaben sind 3 Brutreviere des Zilpzalps, 2 Brutreviere des Rotkehlchens und 1 Brutrevier von Goldammer direkt betroffen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Tötung von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Um eine Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln auszuschließen, wird eine Vermeidungsmaßnahme notwendig. Als solche wird die Festlegung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung von Oktober bis Ende Februar festgelegt.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Aus den bekannten Fluchtdistanzen für Kleinvögel, die im Bereich von 5 bis 20 m (vgl. GASSNER & WINKELBRANDT [21]) liegen, ergibt sich eine Betroffenheit von vier Brutstätten der Bodenbrüter durch bau- und betriebsbedingte Störungen. Für die in dieser Gilde zusammengefassten häufigen und verbreiteten Arten plädieren TRAUTNER & JOOSS [63], regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp)
Durch das Vorhaben sind 3 Brutreviere des Zilpzalps, 2 Brutreviere des Rotkehlchens und 1 Brutrevier der Goldammer direkt betroffen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
In Anbetracht der geringen Betroffenheit von wenigen Brutpaaren pro Art ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umgebenden Bereiche möglich ist (bspw. angrenzende Strukturen im Osten) und demnach auch nach der Realisierung des Bauvorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet bleibt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, G		<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, G

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> [10], [12], [15], [16], [26], [36], [42], [48]  <u>Habitat:</u> Kulturfolgende Fledermausart mit vglw. undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (Parks, Friedhöfen, Baum- und Siedlungsgebiete, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten; jagt auch kleinräumig an Straßenleuchten. Bedingt strukturgebundenes Flug- und Orientierungsverhalten; wendiger und kurvenreicher Flug; jagt im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, dabei häufig im ausdauernden Patrouillenflug. Trotz des oft bevorzugt strukturgebundenen Flugverhaltens werden Offenlandbereiche hoch überflogen. Wochenstuben in Spaltenräumen an Gebäuden, Wochenstubengröße 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen; Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier (durchschnittlich alle 12 Tage); Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Einzeltiere in Spaltenquartieren, in Fledermauskästen; selten in Baumquartieren und Felsspalten, häufige Quartierswechsel. Tagesquartiere/Zwischenquartiere/Sommerquartiere entsprechen den Einzelquartieren. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; Paarungsquartiere: bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.</p> <p><u>Phänologie:</u>            Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase von Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.</p> <p><u>Raumanspruch/Mobilität:</u>            Jagdgebiete sind bis zu 2,0 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartiere werden von Einzeltieren in Entfernungen von bis 15 km und Wochenstubenverbänden bis 1,3 km gewechselt. Bedingt strukturgebundener Flug; Flughöhe variiert zwischen 1 und 15 m und liegt meist im mittleren Bereich. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).</p> <p><b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</b>            Die Zwergfledermaus gilt als Art mit geringer Lärm- und Lichtempfindlichkeit [10]. Empfindlichkeiten gegenüber Erschütterungen sind vor allem bei winterschlafenden Tieren anzunehmen. Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten dieser Art ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) während der Jagd zu rechnen.</p>		
<p><b>Verbreitung</b> [10], [44]            Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg            In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in oberen Höhenlagen anzutreffen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Die Zwergfledermaus ist sehr individuenreich im Untersuchungsgebiet vertreten und konnte bei allen Begehungen nachgewiesen werden. Dabei konnten ein Kleinquartier (Paarungs-/ Balzquartier) in einem Nistkasten zwischen Tennisplatz und Gebäude (Ausflugsbeobachtungen) und zwei potenzielle Paarungs-/ Balzquartiere am Bestandsgebäude festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Quartiere auch als Tages- bzw. Zwischenquartier genutzt werden. Zwar konnten im Untersuchungsgebiet keine Wochenstuben und Winterquartiere festgestellt wer-</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
den, jedoch ist anzunehmen, dass sich angrenzend an das Untersuchungsgebiet Wochenstuben befinden.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p>Die Abgrenzung der lokalen Population der Zwergfledermaus ist im Sommer bei fehlenden Informationen über vorhandene Wochenstuben anhand der Männchenvorkommen (bzw. Gruppen von Männchen und Weibchen im Spätsommer) durchzuführen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen [6].</p> <p>Näherungsweise eignet sich zur Abgrenzung der lokalen Population alle Individuen der Zwergfledermaus der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern und der im Süden angrenzenden Gemeinde Wolfschlugen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zum Entfall von einem Paarungs-/ Balzquartier (Kleinquartier) und zwei weiteren potenziellen Paarungs-/ Balzquartieren der Zwergfledermaus.		
Im Fall des Kleinquartiers sowie der Nutzung der weiteren potenziellen Quartiere kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei Bauarbeiten Zwergfledermäuse auf Grund ihres Fluchtverhalten die potenziellen Quartiere verlassen und folglich eine Betroffenheit der Zwergfledermäuse nicht zu erwarten ist.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Planung sieht eine Nutzung als Baugebiet vor, mit diesem Vorhabentyp sind keine Wirkfaktoren verbunden, welche zu betriebsbedingten Risiken führen, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen auf den Fildern	<b>Betroffene Art</b> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein  Die Zwergfledermaus ist als typische Siedlungsart wenig empfindlich gegenüber Licht und Lärm [10], weshalb von einer betriebsbedingten Störung nicht auszugehen ist. Zudem besitzt die Art sehr große Jagdhabitats, das Plangebiet bildet innerhalb dieser nur einen kleinen Teillebensraum.  Aufgrund der geringen Betroffenheit sind für die häufige, weit verbreitete Fledermausart erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen für die Zwergfledermaus auszuschließen.  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entfällt ein von der Zwergfledermaus für die Paarung und Balz genutztes Kleinquartier (Ausflugsbeobachtungen) bzw. zwei potenzielle Quartiere (Paarungs-/ Balzquartiere). Die Zwergfledermaus zeichnet sich durch eine flexible Habitatwahl aus, so dass davon auszugehen ist, dass ein Ausweichen in geeignete Strukturen in den angrenzenden Bereichen möglich ist, wodurch entfallende Quartiere ausgeglichen werden können.  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
In Anbetracht der geringen Betroffenheit von nur einem Paarungs-/Balzquartiers (Kleinquartier) kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in umliegende Strukturen möglich ist, weshalb die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b></span>		

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, <i>Kategorie V</i> <span style="margin-left: 150px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, <i>Kategorie V</i></span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><u>Habitat:</u> trockenwarme Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit ausreichendem Nahrungsangebot, Sonn- und Versteckplätzen (Steine, Holz, Gestrüpp); besiedelt oft anthropogene Sekundärbiotope (Bahndämme, Steinbrüche, Brachen). Tagesverstecke unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Höhlen. Eiablage in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung, benötigt hierfür grabbares Substrat. Überwintert in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbst gebauten Röhren [9], [28], [44], [52].</p> <p><u>Raumanspruch / Mobilität:</u> LAUFER [41] nimmt 150 m<sup>2</sup> pro adultem Individuum als mittleren Aktionsradius an. Sehr ortstreue Art: 70 % der Zauneidechsen entfernen sich lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (YABLOKOW ET AL., 1980, zitiert in [55]). Nach einer Studie von NÖLLERT (1989, zitiert in [9]) legten 95% der Individuen einer Population Wanderstrecken von höchstens 150 m zurück.</p> <p><u>Phänologie:</u> Die Paarungszeit beginnt Mitte April; erste Gelege werden bereits Ende Mai gezeitigt, Zweitgelege sind bis Ende Juli möglich. Die Jungtiere schlüpfen zwischen Mitte Juli und Mitte August (in Einzelfällen Anfang September). Bereits im August suchen die ersten Männchen ihre Winterquartiere auf, bis September folgen die Weibchen und die subadulten Tiere. Die diesjährigen Jungtiere können noch bis Oktober unterwegs sein. Im März verlassen als erstes die Männchen ihre Winterquartiere, später folgen die Weibchen und die Subadulti [40].</p>		
<b>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen</b>		
<p>Im Zuge des Bauvorhabens wird die von Zauneidechsen besiedelte Parkfläche massiv verändert. Durch die bauliche Eingriffe ist mit Individuenverlusten zu rechnen und somit eine Erfüllung des Verbotsbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>In Deutschland kommt die Zauneidechse in allen Bundesländern verbreitet vor; in der Nordwestdeutschen Tiefebene seltener als im übrigen Land. Die größten Nachweisdichten finden sich im planaren bis collinen Bereich [7].</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen verbreitet. Einzig in großen Waldgebieten sowie in den höheren Lagen von Schwarzwald und Alb ist sie nicht oder kaum anzutreffen [41] [44].</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
<p>Im südlichen Teil des B-Plangebiets im Bereich der Parkflächen wurden insgesamt 7 Zauneidechsen (3 adulte Männchen, 3, adulte Weibchen und 1 Subadultes Tier) nachgewiesen. Als Habitat werden hier vor allem die Hecken und Böschungen zwischen den Parkplätzen im Süden des Plangebiets genutzt. Sie bieten unter anderem ideales Rückzugshabitat und Nahrungshabitat für Zauneidechsen. Auf Grund der sonnenexponierten Lage eignen sich die besiedelten Flächen zudem auch als Ruhe- und Sonnplatz. Auf den angrenzenden Flächen wurden keine weiteren</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>						
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse				
Individuen nachgewiesen.						
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>						
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt						
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>						
<p>Die Zauneidechse ist eine Art, die geeignete und für sie günstige Lebensräume über lange Zeiträume besiedelt und hier im allgemeinen auch nur geringe Ausbreitungstendenzen zeigt. Die Zauneidechse ist insgesamt als sehr ortstreue Reptilienart zu bezeichnen. Es wurde jedoch beobachtet, dass suboptimale Lebensstätten häufiger gewechselt werden und die Tiere hierbei, zumindest in linearen Biotopen wie Bahndämmen, durchaus auch größere Distanzen zurücklegen können [32], [28], [52]</p> <p>Als lokale Populationen können Zauneidechsenkollektive gewertet werden, die höchstens einen Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese zwingend durch geeignete kleinflächige Trittsteinbiotope - wie z.B. magere Wiesenstücke, kleine Wegböschungen, extensiv genutzte, besonnte Heckensäume oder auch Kleinstrukturen wie Holzstapel, Komposthaufen oder (möglichst Hecken bewachsene) Steinriegel - miteinander verbunden sein müssen. Auch das Vorhandensein höherwüchsiger Vegetation (Hecken, Gebüsche) als Versteckplätze ist hierbei notwendig. Entlang linearer Strukturen wie z.B. von Bahndämmen, Waldrändern oder Straßenböschungen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere durchaus Entfernungen von mehreren Kilometern überbrücken können.</p> <p>Im konkreten Fall sind weitere Vorkommen außerhalb des Plangebiets, östlich der Kirchstraße bekannt. Im Fall der Kirchstraße handelt es sich um eine zweispurige Straße, die für die Zauneidechsen eine grundsätzlich überwindbare Barriere darstellen dürfte. Aus diesem Grund kann von einer Anbindung an die Habitate östlich des Eingriffsgebiet ausgegangen werden. Nähere Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse können auf Grund fehlender Daten nicht gemacht werden.</p>						
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>						
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>						
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 100px;">V2:</td> <td>Bauzeitenbeschränkung für Baufeldberäumung</td> </tr> <tr> <td>V3:</td> <td>Aktives Umsetzen von Zauneidechsen</td> </tr> </table>			V2:	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldberäumung	V3:	Aktives Umsetzen von Zauneidechsen
V2:	Bauzeitenbeschränkung für Baufeldberäumung					
V3:	Aktives Umsetzen von Zauneidechsen					
<p>Im Zuge der Bauausführung kann es zu Tötungen und Verletzungen von im Baufeld vorkommenden Tieren durch die vorgesehenen Baumaßnahmen kommen. Zur Sicherung des Erhaltungszustands, der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen sowie Vermeidung von Tötungen, ist die Umsiedlung der Zauneidechsen in ein geeignetes Habitat mit Anbindung an bestehende Vorkommen notwendig.</p> <p>Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass baubedingt nicht mit einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes zu rechnen ist. Allerdings sind für die Maßnahmenrealisierung ein Fang und Umsetzen von Einzeltieren in Ersatzhabitate erforderlich, was ebenfalls den Regelungen des § 44 (1) 1 BNatSchG unterliegt und damit den Verbotstatbestand erfüllt.</p>						
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Da eine Umsiedlung der Zauneidechsen in ein Ersatzhabitat östlich des Eingriffsgebiet vor Beginn der Baumaßnahmen auf der Parkfläche vorgesehen ist, können betriebsbedingte Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Mit Ausnahme des direkten Lebensraumverlustes, welcher im Zusammenhang mit dem § 44 (1) 3 BNatSchG zu bewerten ist, liegen keine Kenntnisse bezüglich einer besonderen Empfindlichkeit der Art hinsichtlich der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkungen vor. So gilt die Zauneidechse als wenig empfindlich hinsichtlich Immissionen und Erschütterungen. Dies wird durch das aktuelle Vorkommen der Art im südlichen Bereich des Plangebiets und der direkt angrenzenden Straße bestätigt. Auf Grund dessen kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden Habitatflächen und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dauerhaft zerstört. Die beanspruchte Fläche umfasst sämtliche Zauneidechsenhabitate, die eine Fläche von insgesamt 1.973 m<sup>2</sup> aufweisen.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse
<b>c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art</b>		
<p>Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen auf übergeordneter Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen</p> <p><u>Bewertung des aktuellen Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation (ohne Eingriff):</u>  Aufgrund der individuenarmen Population ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse derzeit als 'ungünstig – unzureichend' einzustufen. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird ebenso wie auf Bundesebene mit 'ungünstig-unzureichend' angegeben. Nach LAUFER [39] sind für die Art lokale und regionale Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, mit zum Teil deutlichen Bestandseinbußen aus allen Landesteilen bekannt, weswegen die Art in die landesweite Vorwarnliste aufgenommen wurde. Trotz der Habitatverluste ist sie die Reptilienart mit den häufigsten Nachweisen in Baden-Württemberg und in allen Naturräumen des Landes vorkommend.</p> <p><u>Prognose des Erhaltungszustands der Zauneidechsenpopulation nach dem Eingriff:</u>  Im vorliegenden Fall werden Habitate einer Zauneidechsenpopulation dauerhaft zerstört. Quantitativ verbinden sich damit keine relevanten Auswirkungen für die lokale Population, da geeignete Ersatzhabitate geschaffen werden, in die die betroffenen Tiere aktiv verbracht werden. Als Ersatzlebensraum stehen dort offene Flächen mit Böschungsstrukturen und Anbindung an Gehölzsäume zur Verfügung, die bisher als Grünland und Weide genutzt werden. Als Maßnahme sollen im Süden der Fläche 2 Steinriegel von einer Länge von 40 und 30 m entstehen. An den angrenzenden Flächen (Flurstück 6000) ist ein Vorkommen von Zauneidechsen auf Grund bereits durchgeführter CEF-Maßnahmen belegt und damit eine Anbindung an einen vorhandenen Bestand nachgewiesen. Darüber hinaus sind auf den nördlich angrenzenden Flurstücken ebenfalls CEF-Maßnahmen geplant. Die Umsiedlung der Zauneidechsen in die Ersatzhabitate und die Anbindung an besiedelte Zauneidechsenhabitate hat zur Folge, dass der Erhaltungszustand der regionalen Zauneidechsenpopulation durch die Eingriffe nicht verschlechtert wird und die vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands beitragen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht dauerhaft verschlechtert bzw. das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht. Vielmehr ist zu prognostizieren, dass es langfristig zu einer Stützung des örtlichen Bestandes und der lokalen Population kommen wird.</p> <p>Da für die lokale Population keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind, ergibt sich vorhabenbezogen auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Ebene der biogeographischen Region und es wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Baden-Württemberg weit verbreiteten und häufigen Art nicht behindert.</p> <p><b>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan 'Akademiegärten'	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neuhausen	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse
<b>Alle Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja; Zulassung ist möglich</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist nicht möglich</b>
<b>5. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		